



A-Post

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21
Postfach 74
9606 Bütschwil

21. Januar 2014

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Platten, Parz. Nr. 26**
- **Teilzonenplan Hofäcker, Parz. Nr. 2, 4**

Der Teilzonenplan **Platten** umfasst ein Gebiet, das östlich des Zentrums von Bütschwil an der Plattenstrasse liegt. Im Rahmen der Zonenplanrevision 1994 wurde die Zonierung nicht wieder bestätigt, da ein Rekursverfahren wegen der Grundwasserschutzzone hängig war. Zwischenzeitlich ist die Abgrenzung der Grundwasserschutzzone rechtskräftig. Die Zonierung kann definitiv festgelegt werden. Ein Teil wird der Landwirtschaftszone, der Rest der Grünzone GG (Grundwasserschutz) zugeschrieben.

Im Gegenzug kann, sobald die Grundwasserfassung **Hofäcker** aufgehoben ist, ein Teil des Grundstücks Nr. 2, welches dem gleichen Grundeigentümer gehört, der WG3-Zone zugeteilt werden.

Im Rahmen des Teilzonenplans Hofäcker wird zwischen der neuen Umfahrungsstrasse und der Hofackerstrasse eine neue GIA-Zone ausgeschieden.

Aufgrund diverser Besprechungen wurden die Pläne erarbeitet und vorgeprüft. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1500.--.



Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie (ohne Plan)